

Kärntner Gemeindeblatt

LAND  KÄRNTEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden)



KUNST AM BAU

Projekt: Musikschule Köttmannsdorf

Künstler: Tomas Hoke

TRIO – ein Akkord als Dreiklang erhellt das Tal

Das Motiv der Mehrstimmigkeit (Trio) repräsentiert als sichtbares Zeichen den Ort als Schule / Musikschule / Veranstaltungszentrum.

News

Zur Vorschreibung der Grundsteuer
„A“ NEU ab 1. Jänner 2015 2

Bauliche Barrierefreiheit
in Landes- und Gemeindegebäuden 7

Die ältesten Millstätter Urbare
– eine wichtige historische Quelle
für den Oberkärntner Raum 10

Förderung der LED-Straßenbeleuchtung
wird fortgeführt 13

Spannende Zeiten 14

Landesgesetzblatt

vom 16. Juli bis 8. Oktober 2014 16

Termine 18

Aus der Reihe
Abgabenverfahrensrecht

Zur Vorschreibung der Grundsteuer „A“ NEU ab 1. Jänner 2015

von Dr. Maria Krenn

1. Einleitung

1.1. Die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Abgabewesens werden in Entsprechung der Anordnung des Art. 13 der österreichischen Bundesverfassung im Finanzverfassungsgesetz 1948 F-VG 1948, BGBl. 45, geregelt. Wie in der Bundesverfassung obliegt auch in der Finanzverfassung dem Bundesgesetzgeber die so genannte „Kompetenz Kompetenz“ zur Verteilung der Besteuerungsrechte und der Abgabenerträge zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden.

1.2. Das Abgabeneinhebungsrecht der Gemeinde ist entweder an eine landesgesetzliche Regelung geknüpft oder direkt an eine bundesgesetzliche Ermächtigung. Die bundesgesetzliche Ermächtigung kann sich darauf beschränken, das Abgabenobjekt zu benennen und „[darf] die nähere materiellrechtliche Regelung der Gemeinde überlassen [...]“. Die Benennung muss allerdings in einer Weise erfolgen, die den Umfang der erteilten Ermächtigung ausreichend determiniert erscheinen lässt. Es muss somit möglich sein, mit Hilfe der anerkannten Regeln der Auslegung die Bedeutung des genannten Besteuerungsgegenstandes zu ermitteln“ (Ruppe, § 7 F-VG, in Korinek/Holoubek [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht, 2000, Rz. 40).

Dies trifft beispielsweise auf die in § 14 Abs. 1 Z 10 und 11 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, FAG 2008, BGBl. I 103/2007, normierten Abgaben für das Halten von Tieren und freiwilligen Feilbietungen zu.

1.3. Anders das Vorgehen des Bundesgesetzgebers bei der Grundsteuer: Bei der Grundsteuer hat sich der Bundesgesetzgeber nicht darauf beschränkt, „Grund und Boden“ als Abgabenobjekt zu benennen. Basierend auf § 7 Abs. 3 iVm Abs. 5 F-VG 1948, iVm §§ 14 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 und § 15 Abs 1 und 2 FAG 2008 hat er im Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl. 14, die Besteuerung materiellrechtlich detailliert geregelt. Abga-

bengegenstand der Grundsteuer sind nach § 1 GrStG 1955 die im Inland gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A, „agrarisch genutzte Flächen“) sowie das Grund- und Betriebsvermögen (Grundsteuer B, „bäulich und „betrieblich genutzte Flächen“).

1.4. Das GrStG 1955 sieht aber nicht nur einheitliche materiellrechtliche Regelungen vor, sondern normiert überdies eine maßgebliche Mitwirkung der Abgabenverwaltung des Bundes: So ist für die Bemessung der Grundsteuer gemäß §§ 12 ff. GrStG 1955 der durch das Finanzamt nach den Vorgaben des Bewertungsgesetzes BewG 1955, BGBl. 14, festgesetzte Einheitswert maßgebend. Er bildet die Grundlage für die Ermittlung der Steuermesszahl und des Steuermessbetrages (§§ 18, 19 GrStG 1955).

Bei der Gemeinde dient der Einheitswert als Ausgangsgröße für die durch die Gemeinde vorzunehmende Grundsteuerfestsetzung, beim Finanzamt dient er (u. a.) der Festsetzung der Abgaben und Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Der Grundsteuermessbetrag wird aus den auf den Einheitswert anzuwendenden gestaffelten Tausendsätzen (Steuermesszahlen) errechnet und gleichzeitig mit dem Einheitswertbescheid vom Lagefinanzamt in einem eigenen Bescheid, dem Grundsteuermessbetragsbescheid, festgestellt. Dieser Steuermessbetragsbescheid des Finanzamtes bildet die Grundlage für die Vorschreibung der Grundsteuer.

1.5.1. Dem Finanzamt obliegt demnach die Bewertung des Grundbesitzes durch Erlassung des Einheitswertbescheides und die bescheidmäßige Festsetzung des Grundsteuermessbetrages.

1.5.2. Den Gemeinden selbst kommt gemäß § 15 Abs. 1 FAG 2008 die Aufgabe zu, im Wege des freien Beschlussrechtes einen Hebesatz für die Grundsteuer festzusetzen, der 500 vH nicht übersteigen darf. Die Grund-

steuer selbst errechnet sich dann durch Anwendung der von der Gemeinde durch Verordnung festgesetzten Hebesätze und des Steuermessbetrages und wird mittels Abgaben(dauer)bescheid festgesetzt (§ 28 GrStG 1955).

2. Der Gesetzeswortlaut

2.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des GrStG 1955 haben folgenden Wortlaut:

„§ 1 Steuergegenstand

(1) Der Grundsteuer unterliegt der inländische Grundbesitz. Grundbesitz ist:

1. das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (§§ 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes 1955);
2. das Grundvermögen (§§ 51 bis 56 des Bewertungsgesetzes 1955);
3. das Betriebsvermögen, soweit es in Betriebsgrundstücken besteht (§ 60 des Bewertungsgesetzes 1955).

(2) Steuergegenstände sind, soweit sie sich auf das Inland erstrecken: [...]

§ 12 Maßgebender Wert

Besteuerungsgrundlage ist der für den Veranlagungszeitpunkt maßgebende Einheitswert des Steuergegenstandes.

§ 18 Steuermeßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Grundsteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung der Steuermesszahl (§ 19) auf den Einheitswert zu ermitteln und auf volle Cent abzurunden oder aufzurunden. Hiebei sind Beträge bis einschließlich 0,5 Cent abzurunden, Beträge über 0,5 Cent aufzurunden. Steuermessbeträge unter 15 Cent sind nicht festzustellen.

(2) Im Falle der Belastung des Grundbesitzes [...].

§ 20 Hauptveranlagung

(1) Die Steuermeßbeträge sind im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte (§ 20 des Bewertungsgesetzes 1955) allgemein festzusetzen (Hauptveranlagung).

(2) Der Hauptveranlagung ist der Einheitswert zugrunde zu legen, der auf den Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 20 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955) festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Einheitswertbescheid getroffenen Feststellungen.

(3) Die im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte festzusetzenden Grundsteuermeßbeträge werden erst mit den im § 20 Abs. 3 erster Satz des Bewertungsgesetzes 1955 genannten Zeitpunkten wirksam. Bis zu diesen Zeitpunkten gilt die bisherige Veranlagung, soweit nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungsveranlagungen oder Nachveranlagungen gemäß §§ 21 und 22 des Grundsteuergesetzes 1955 gegeben sind; beim Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen sind Fortschreibungsveranlagungen und Nachveranlagungen der Grundsteuermeßbeträge auch zu den Hauptfeststellungszeitpunkten gemäß Abs. 1 Z 1 durchzuführen.

Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages

§ 27 Hebesatz

(1) Der Jahresbetrag der Steuer ist nach einem Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermeßbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermeßbetrages zu berechnen. Der Hebesatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung von der Gemeinde festgesetzt.

(2) [...]

§ 28 Festsetzung des Jahresbetrages

Der Jahresbetrag der Steuer ist mit Steuerbescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermeßbeträge auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Steuerbescheid zu erlassen ist.



Abgabenverfahrensrecht

§ 30 Vorauszahlungen

(1) Der Steuerschuldner hat nach Ablauf des Wirksamkeitszeitraumes einer Hauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge (§ 20 Abs. 3) bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides zu den Fälligkeitszeitpunkten gemäß § 29 Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten. [...]"

2.2. Im BewG 1955 wird der Stichtag für die Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wie folgt festgesetzt:

„§ 20 Hauptfeststellung

(1) Die Einheitswerte werden allgemein festgestellt (Hauptfeststellung) in Zeitabständen von je neun Jahren für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, für die Betriebsgrundstücke und die Gewerbeberechtigungen.

(2) Der Hauptfeststellung werden die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres (Hauptfeststellungszeitpunkt) zugrunde gelegt. Die Vorschriften im § 65 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunktes bleiben unberührt.

(3) Die gemäß Abs. 1 festzustellenden Einheitswerte werden erst mit Beginn des jeweiligen Folgejahres wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die zur vorangegangenen Hauptfeststellung festgestellten Einheitswerte, soweit nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungen oder Nachfeststellungen gemäß §§ 21 und 22 gegeben sind; beim Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen sind Fortschreibungen und Nachfeststellungen auch zu den Hauptfeststellungszeitpunkten gemäß Abs. 1 Z 1 durchzuführen. [...]

§ 20c

Die gemäß § 20 in Verbindung mit § 20a und § 20b zum 1. Jänner 2010 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs 1 Z 2 ist zum 1. Jänner 2014 durchzuführen, wobei § 20 Abs. 3 sinngemäße Anwendung findet.“

3. Problemstellung

3.1. Der Einheitswert stellt wie oben erwähnt – u. a. den „Schlüssel“ für die Berechnung der Grundsteuer dar. Im Allgemeinen dient die Einheitsbewertung dazu, für bestimmte Vermögenswerte, die laufend mit unterschiedlichen Abgaben belastet werden, für einen längeren Zeitraum einen abgabenrechtlich maßgebenden Wert zu ermitteln. In einem gesonderten Feststellungsverfahren, d. h. unabhängig von einer konkreten Abgabenvorschreibung, wird von den Abgabenbehörden des Bundes die Bewertung des Grundbesitzes vorgenommen und der Grundsteuermessbetrag bescheidmäßig festgesetzt (Ehrke-Rabel in Doralt/Ruppe, Steuerrecht II6, 2011, Rz 841 ff. iVm 906 ff.).

3.2. Gemäß § 20c BewG sind die Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum Stichtag 1. Jänner 2014 („neu“) festzulegen (1. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. I 22). Das Abgabenänderungsgesetz 2012, BGBl. I 112, legt die nähere Ausgestaltung der Hauptfeststellung fest. Die im laufenden und folgenden Kalenderjahr erstellten neuen Einheitswertbescheide und Steuermessbeträge sind steuerlich (z. B. Grundsteuer, Einkommensteuer) gemäß § 20 Abs. 3 BewG ab 1. Jänner 2015 wirksam. Auf die Beitragsgrundlagen für die Sozialversicherung der Bauern wirkt sich der neue Einheitswert erst ab dem Jahr 2017 aus (siehe Kandl/Kamleithner/Gspan, Hauptfeststellung der Einheitswerte für die Land- und Forstwirtschaft 2014, BMF 2014).

3.3. Gemäß § 28 GrStG 1955 hat die Gemeinde nach erfolgter neuer Festsetzung des Grundsteuermessbetrages den neuen Jahresbetrag der Grundsteuer durch Bescheid festzusetzen. Dieser Bescheid ist ein Dauerbescheid. Er gilt solange, bis ein neuer Bescheid ergeht. Die Grundsteuer selbst ist in Folge (gemäß § 29 GrStG 1955) am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

3.4. Die oben dargelegte Neufestsetzung der Steuermessbeträge mit Wirkung 1. Jänner 2015 in Folge der neuen Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens bedingt nun aber zwingend die Neuerlassung von Grundsteuerbescheiden; letzteres obliegt dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sind demnach ab 2015 neue Bescheide für die Grundsteuer A zu erlassen.

3.5. Bislang sind aber – soweit überblickbar – noch keine neuen Einheitswertbescheide von den Finanzämtern erlassen worden und ist demnach auch noch keine neue Festsetzung des Steuermessbetrages erfolgt. Die folgende Durchführung der Grundsteuerhauptveranlagung wird daher vorerst auf Grund fehlender Steuermessbetragsbescheide nicht erfolgen können; erst nach der Hauptfeststellung der Einheitswerte und der davon abgeleiteten Steuermessbeträge für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen können neue Grundsteuerbescheide erlassen werden.

4. Lösungsansatz

4.1. Vorauszahlungen

Das GrStG 1955 selbst trifft allgemein Vorkkehrung für den Fall, dass der (neue) Grundsteuermessbetrag im Zeitpunkt der Fälligkeit der Grundsteuer noch nicht bekannt ist. Diese generelle Regelung des § 30 leg. cit. ist auch in den anstehenden Fällen anwendbar und normiert folgende Vorgehensweise: Nach Ablauf des Wirksamkeitszeitraumes einer Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge hat der Abgabenschuldner bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten. Diese Vorauszahlung ist in Folge (also nach Bekanntgabe des neuen Steuermessbescheides) bei der neuen Grundsteuerfestsetzung in Abzug zu bringen.

Der Abgabepflichtige erhält demnach – basierend auf dem zuletzt ergangenen Grundsteuer(dauer)bescheid – zu den oben dargelegten Fälligkeitszeitpunkten die Grundsteuer im bisherigen Ausmaß vorgeschrieben. Auf den Umstand, dass es sich dabei (lediglich) um eine Vorauszahlung auf den neuen Grundsteuerbetrag handelt, ist der Abgabepflichtige hinzuweisen.

4.2. Zurechnungsfortschreibung

Anders gestaltet sich die Rechtslage in jenen Fällen, in denen ein Eigentümerwechsel stattfindet:

4.2.1. Grundsätzlich ist der Übergang eines Grundstückes an einen neuen Eigentümer kein (zwingender) Grund für die Feststellung eines neuen Einheitswertes. Der neue Grundbesitz wird vielmehr dem neuen Eigentümer nur zugerechnet, wobei der bereits früher mit Bescheid festgestellte Wert und die Art in der Regel in Rechtskraft verbleiben (zur sog. Zurechnungsfortschreibung siehe u. a. BMF 310205/0137 I/4/2012, 11431/AB XXIV. GP).



Dr. Maria Krenn
 Amt der Kärntner
 Landesregierung
 Mitarbeiterin der
 Abteilung 3
 (Kompetenzzentrum
 Landesentwicklung und
 Gemeinden)



Abgabenverfahrensrecht

Gemäß § 21 Abs. 4 BewG 1955 sind aber bei allen Fortschreibungen des Bewertungsgegenstandes (sohin auch bei jenen, auf Grund eines Eigentümerwechsels) die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres zugrunde zu legen, das auf die Änderung folgt. Nach § 191 Abs. 4 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. 194/1961, wirkt ein Feststellungsbescheid, der gemäß § 186 leg. cit. über eine zum Grundbesitz zählende wirtschaftliche Einheit erlassen wird, auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Gegenstand der Feststellung nach dem Feststellungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht (zur Zurechnungsfortschreibung siehe überdies die Entscheidung des [damaligen] UFS Graz vom 8. Mai 2009, Zl. RV/0087-G/07).

4.2.2. Da mit Wirkung 1. Jänner 2015 aber zwingend neue Feststellungsbescheide (betreffend Einheitswert und Grundsteuermessbetrag) ergehen, hat bei einem Eigentümerwechsel die Neufestsetzung der Grundsteuer erst nach Erlassung dieser Feststellungsbescheide zu erfolgen. Bei der Grundsteuer A können demnach keine Fortschreibungen mehr durchgeführt werden. Dem neuen Grundeigentümer kann weder die Grundsteuer neu vorgeschrieben werden noch können ihm Vorauszahlungen abverlangt werden, sondern es ist der neue Steuermessbetragsbescheid abzuwarten.

Von der oftmals von den Gemeinden geübten Praxis, die Fortschreibungsbescheide des

Finanzamtes „vorweg zu nehmen“ und die Grundsteuer dem neuen Eigentümer vorzuschreiben, ist demnach Abstand zu nehmen. Erfolgt eine vollständige Übergabe der wirtschaftlichen Einheit, ist beim „Alteigentümer“ die Vorschreibung der Grundsteuer auf „Null“ zu stellen; die Vorschreibung der Grundsteuer beim neuen Eigentümer erfolgt erst nach Erlassung des (neuen) Grundsteuermessbetragsbescheides durch das Finanzamt.

5. Schlussbemerkungen

Die Neudurchführung der Grundsteuerhauptveranlagung mit Wirkung 1. Jänner 2015 kann erst nach der Hauptfeststellung der Einheitswerte und der davon abgeleiteten Steuermessbeträge für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen erfolgen. Bis zur Erlassung des neuen Grundsteuer-(dauer)bescheides sind Vorauszahlungen – basierend auf dem bisherigen Grundsteuer-(dauer)bescheid – zu leisten.

Im Falle eines Eigentümerwechsels kann weder eine „Fortschreibung“ noch eine „Vorauszahlung“ der Grundsteuer beim neuen Grundeigentümer erfolgen; erst nach Erlassung des neuen Steuermessbetragsbescheides ergeht der neue Grundsteuer-(dauer)bescheid an den neuen Eigentümer. ■

Herrn MR Adametz, BMF, wird für den „Anstoß“ zur Verfassung dieses Beitrages und die bereitgestellten Unterlagen gedankt.

Aus der Reihe Abgabenverfahrensrecht sind bislang erschienen:

Gemeindeblatt 1/2010, 8, Tschuschnig, Abgabenverfahrensrecht NEU

Gemeindeblatt 2/2010, 8, Krenn, Zur Reihe Abgabenverfahrensrecht

Gemeindeblatt 2/2010, 9, Müller, Rechtsmittel im Abgabenverfahren

Gemeindeblatt 3/2010, 2, Novak, Das neue Kärntner Abgabenorganisationsgesetz

Gemeindeblatt 3/2010, 4, Müller, Abgaben-Dauerbescheid nach dem Kärntner Abgabenorganisationsgesetz

Gemeindeblatt 1/2011, 2, Müller, Vorläufiger / Endgültiger Abgabenbescheid

Gemeindeblatt 2/2011, 2, Tschuschnig, Abgabenrechtliches Gesamtschuldverhältnis

Gemeindeblatt 3/2012, 2, Krenn/Müller, Der Spruch als maßgeblicher Bestandteil des Abgabenbescheides

Gemeindeblatt 4/2012, 5, Krenn/Mertel, Zum Rechtsinstitut der Mahnung

Gemeindeblatt 2/2013, 2, Krenn, Der Rückstandsausweis, idF der Druckfehlerberichtigung Gemeindeblatt

3/2013, 16, Titelberichtigung)

Gemeindeblatt 4/2013, 15, Krenn, Das Abgabenverfahren „NEU“ ab 1. Jänner 2014

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) unterliegt einerseits der – in die Zivilrechtskompetenz des Bundes fallende – private Sektor, soweit es um den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Andererseits gilt das BGStG „für die Verwaltung des Bundes einschließlich der von ihm zu beaufsichtigenden Selbstverwaltung und einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten“ (§ 2 Abs. 1). Das kompetenzrechtliche Verständnis des Bundesgesetzgebers ging erkennbar dahin, nicht nur zur Regelung des Schutzes vor Diskriminierungen in der Bundesverwaltung im organisatorischen Sinn, sondern auch zu jener in der mittelbaren Bundesverwaltung und der unter Bundesaufsicht stehenden Selbstverwaltung, also der Bundesverwaltung im funktionellen Sinn, zuständig zu sein (vgl. den Motivenbericht). Der – im Begutachtungsverfahren geäußerten – gegenteiligen Ansicht, dass Regelungen für das Land und die Gemeinden allein in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallen, wurde nicht gefolgt. Mithin ist wohl – unvorgreiflich einer Beurteilung durch die ordentlichen Gerichte (siehe unten) – anzunehmen, dass nach dem Willen des Bundesgesetzgebers auch Gemeindedienststellen, soweit sie Bundesverwaltung im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich ausüben, und Landesdienststellen im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung und Auftragsverwaltung des Bundes in den Anwendungsbereich des BGStG fallen (so auch eine rezente Rechtsauskunft des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz).

§ 4 BGStG statuiert das Gebot, niemanden auf Grund seiner Behinderung unmittelbar oder mittelbar zu diskriminieren (Diskriminierungsverbot). Bauliche Barrierefreiheit bildet einen Aspekt des Diskriminierungsverbots. Barrierefrei sind bauliche Anlagen dann, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (§ 6 Abs. 5 BGStG). Eine bauliche Barriere ist beispielsweise dann gegeben, wenn Leistungsangebote, die an die Öffentlichkeit gerichtet sind, wegen Stufen, zu geringer Türbreiten oder nicht barrierefrei zugänglicher Sanitäreinrichtungen nicht oder nur mit besonderer Erschwernis wahrgenommen werden können (so der Motivenbericht).

Bauliche Barrieren bewirken grundsätzlich eine mittelbare Diskriminierung. Eine solche liegt u. a. vor, wenn „Merkmale gestalteter Lebensbereiche“ Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, sofern diese Merkmale nicht durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind oder wenn die Beseitigung von Barrieren rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre (§ 5 Abs. 2 iVm § 6 Abs. 1 BGStG). Bauliche Barrieren sind daher grundsätzlich unzulässig, ausgenommen in drei Fällen: Entweder sind sie rechtmäßig und sachlich unbedingt erforderlich oder ihre Beseitigung wäre rechtswidrig oder würde (in finanzieller Hinsicht) unverhältnismäßig belasten. Die Verhältnismäßigkeit von Belastungen wird im Einzelfall detailliert zu prüfen sein. Der Motivenbericht zum BGStG geht davon aus,

Bauliche Barrierefreiheit in Landes- und Gemeindegebäuden

von Dr. Edmund Primosch



Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

dass der nachträgliche Einbau eines Aufzugs in einen Altbau wohl in vielen Fällen nicht zumutbar ist; andererseits kann die Beseitigung von Barrieren aus rechtlichen Gründen unmöglich sein, z. B. wenn der Einbau einer Rampe an der Vorderfront eines Gebäudes denkmalschutzrechtlich untersagt ist. Die Befolgung spezieller materienrechtlicher Bestimmungen über barrierefreies oder „behindertengerechtes“ Bauen bzw. entsprechende Ausstattung ist ebenfalls bei der Beurteilung und Abwägung zu berücksichtigen, ob eine mittelbare Diskriminierung vorliegt.

Die Übergangsbestimmungen nach § 19 Abs. 2 bis 6 BGStG haben es auf abgestufte Weise ermöglicht, Bauwerke in angemessener Zeit zu adaptieren. Nach § 19 Abs. 2 BGStG sind die Bestimmungen hinsichtlich baulicher Barrieren bei Bauwerken, die auf Grund einer vor dem 1. Jänner 2006 erteilten Baubewilligung errichtet wurden, bis zum 31. Dezember 2015 nur insoweit anzuwenden, als eine Barriere rechtswidrig errichtet wurde. Nach diesem Zeitpunkt stellen Barrieren bei solchen Bauwerken jedenfalls eine Diskriminierung nach § 5 Abs. 2 BGStG dar (dagegen enthält § 8 Abs. 2 BGStG iZm „Etappenplan Bundesbauten“ eine Sonderregel für die vom Bund genutzten Gebäude, jedoch nicht für Landes- und Gemeindegebäude; siehe dazu unten).

Ob ein bestimmter Sachverhalt gegen das Diskriminierungsverbot verstößt, insbesondere ob die Beseitigung von Barrieren zumutbar gewesen wäre, wird letztlich im ordentlichen Rechtsweg entschieden. Dies gilt freilich auch für die Frage der Reichweite des gesetzlichen Anwendungsbereichs und für den Begriff „Verwaltung des Bundes“. Diskriminierungen nach dem BGStG haben

Schadenersatzansprüche zur Folge (§§ 10 ff. BGStG). Die Geltendmachung solcher Ansprüche vor einem ordentlichen Gericht setzt die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice (früher Bundessozialamt) voraus.

Das Behindertengleichstellungsrecht will mit dem Diskriminierungsverbot einen wesentlichen Beitrag zur faktischen Herstellung von Barrierefreiheit leisten, zumal die Ursache einer Diskriminierung häufig in mangelnder Barrierefreiheit bzw. Zugänglichkeit liegt. Da Betroffenen Schadenersatz zusteht, erhöht dies den Druck auf die diskriminierende Stelle, die Barriere zu beseitigen (vgl. den Motivenbericht zu Art. 9 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen). Analoges ist wohl auch für Sachverhalte im Bereich der Landesverwaltung im funktionellen Sinn anzunehmen, die nicht vom Diskriminierungsverbot des BGStG, sondern – innerhalb der Regelungszuständigkeit des Landesgesetzgebers – von jenem des Kärntner Antidiskriminierungsgesetzes (K-ADG) erfasst werden (insbesondere in den Angelegenheiten Gesundheit, Soziales, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen).

Ungeachtet einfachgesetzlicher Diskriminierungsverbote nach BGStG und K-ADG haben staatliche Organe schon verfassungsrechtlich jede Benachteiligung eines Menschen wegen seiner Behinderung zu unterlassen; überdies bekennen sich Republik (Bund, Länder und Gemeinden) dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten (vgl. Art.

7 Abs. 1 dritter und vierter Satz B-VG). Das verfassungsrechtliche Verbot, niemanden wegen seiner Behinderung zu benachteiligen, impliziert an sich schon den Grundsatz der Barrierefreiheit. Ferner ist die Republik Österreich nach Art. 9 des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen u. a. zur Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren verpflichtet. In Kärnten obliegt es dem Chancengleichheitsbeirat, die Einhaltung der genannten Konvention zu überwachen und die Landesregierung in dieser Hinsicht zu beraten (§ 35 Abs. 1 des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes).

§ 8 Abs. 2 BGStG verpflichtet ausschließlich den Bund zu einem „Etappenplan Bundesbauten“ zur Beseitigung baulicher Barrieren im Bereich der vom Bund genutzten öffentlichen Gebäude. Wenn ein Teiletappenplan kundgemacht ist, liegt eine mittelbare Diskriminierung iSd § 5 Abs. 2 BGStG wegen baulicher Barrieren in Bundesgebäuden nur soweit vor, als die Beseitigung der Barrieren in diesem Teiletappenplan vorgesehen ist und bis zum 31. Dezember 2019 noch nicht umgesetzt wurde. Eine vergleichbare positive Verpflichtung, einen „Etappenplan Landes- bzw. Gemeindebauten“ kundzumachen und innerhalb eines bestimmten Zeitplans bauliche Barrieren tatsächlich zu beseitigen, hat der Kärntner Landesgesetzgeber weder im K-ADG noch an anderer Stelle normiert.

Neue bauliche Anlagen u. a. von Gebäuden für öffentliche Zwecke sind nach den Vorgaben der Bautechnischen Vorschriften (insbesondere § 39) barrierefrei zu planen und auszuführen. Die Adaptierung bestehender baulicher Anlagen ist nicht gefordert.

Eigene Vorschriften gelten für Wahlgänge (siehe § 52 Abs. 5 NRW, § 49 Abs. 4a K-LTWO, § 50 Abs. 5 K-GBWO 2002): Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal vorhanden ist. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen. ■

Dr. Edmund Primosch

Amt der Kärntner Landesregierung
(Kompetenzzentrum 1/Verfassungsdienst)

Die ältesten Millstätter Urbare – eine wichtige historische Quelle für den Oberkärntner Raum

von Alfred Ogris

Urbare, die Vorläufer unseres heutigen Grundbuchs, gehören zu den wichtigsten Quellen für die Erforschung nicht nur der bäuerlichen Geschichte unseres Landes. Sie werden im Regelfall in öffentlichen oder privaten Archiven aufbewahrt. Die ältesten Urbare des Klosters Millstatt aus den Jahren 1469/70 befinden sich heute in der Handschriftensammlung der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien, sind also nicht so leicht zugänglich. Aus diesem Grund bestand schon längere Zeit der Wunsch, sie zu edieren, um der Bevölkerung einen unkomplizierten Zugang zu ihrer ältesten Geschichte im bäuerlichen und handwerklichen Bereich zu erleichtern. Dies betrifft sowohl die Geschichte der Bauernhöfe und Handwerker als auch die einzelnen Familiengeschichten. Die heuer im Verlag des Kärntner Landesarchivs erschienene Publikation umfasst insgesamt rund 250 Seiten, davon betreffen ca. 100 Seiten die Edition der Urbare selbst, wobei die Transkription der spätmittelalterlichen Schrift die Benützung des Buches erleichtert; ebenfalls ca. 100 Seiten umfasst der Kommentar, und schließlich wird auf ca. 50 Seiten ein Register geboten, das sowohl die Orts- und Personennamen als auch ein Sachregister samt Glossar enthält. Hier werden zahlreiche Begriffe leicht verständlich erklärt. Somit ist diese Publikation nicht nur für den Oberkärntner Raum wichtig – betroffen ist vorwiegend der Bezirk Spittal –, sondern sie kann auch ein wichtiger Wegweiser zur gesamten bäuerlichen Geschichte in Kärnten sein.

An Wirtschaftsformen werden die Huben und Schwaigen (Schaf- und Kühschwaigen) ebenso behandelt wie die handwerklichen Berufe und ihre Verbreitung. Der Einflussbereich des Klosters Millstatt erstreckte sich im

15. Jahrhundert über weite Teile Oberkärntens, im Osten etwa bis Zirkitzen und zum Verditz, im Süden bis Ferndorf und Nikelsdorf sowie bis zum Weißensee, im Westen bis Irschen und in die Gegend von Greifenburg, im Nordwesten bis ins hinterste Mölltal (Urbar Sagritz) und im Norden bis ins Lieser- und Katschtal (bis etwa in die Gegend von Rennweg). Später (1502) werden auch noch die Ämter Sternberg und Griffental (= Deutsch-Griffen) genannt. Insgesamt waren ca. 65 Katastralgemeinden (Abb.1) von der wirtschaftlichen und kulturellen Tätigkeit des Klosters Millstatt betroffen. Zur Anlage der Urbare war es gekommen, weil das Benediktinerkloster Millstatt 1469 auf Betreiben von Kaiser Friedrich III. vom Papst aufgehoben wurde, worauf der Kaiser angesichts der damals drohenden Türkengefahr den St. Georgs-Ritterorden nach Millstatt berief. Dieser war bemüht, in das durch die Aufhebung des Klosters und die vorangegangene Misswirtschaft entstandene Chaos wieder Ordnung zu bringen. Zur geplanten Türkenabwehr ist jedoch kein Einsatz der Georgsritter bekannt. Die Urbare geben einen guten Einblick in die Rodungstätigkeit, die Siedlungsformen, die verschiedenen Besitzformen (Huben, Schwaigen, Lehen, Häuser, Mühlen, Sägen usw.), erwähnen zahlreiche Ortschaften, darunter auch solche, die es heute nicht mehr gibt (z. B. Kraut in der Gemeinde Seeboden, das Krabathen hieß), lassen Rückschlüsse auf die Ess- und Trinkgewohnheiten zu (Getreidearten, Fleisch in verschiedener Form, Käse, Fische), geben aber auch einen beklemmenden Eindruck von den Belastungen, welche die Bevölkerung in Form von Abgaben verschiedenster Art zu tragen hatte (Natural- und Geldabgaben). Aus dem Anbau von Feldfrüchten je nach Höhenlage lassen sich





Abb 1) In ca. 65 Katastralgemeinden Oberkärntens hatte das Kloster Millstatt Besitzungen



Abb 2) Vlg. Hofer in Oberbuch, der ehemalige Amthof des Millstätter Amtes Buch



Abb 3) Die ehemalige Kirche St. Ulrich in Zelsach, heute ein Wohnhaus

(Alle Fotos: Roland Trabe)

Urbare – Grundbücher



Dr. Alfred Ogris
Historiker,
Direktor des Kärntner
Landesarchivs i. R.

Rückschlüsse auf die klimatischen Bedingungen und Veränderungen ziehen, wie etwa die Hinweise auf die Weingärten des Klosters beweisen. Auch der oftmals erwähnte Anbau von Hopfen ist hervorzuheben. Insgesamt werden im Urbar ca. 450 Besitzzeihen erwähnt. Bemerkenswert ist auch die Nennung von drei Kirchen, die es heute nicht mehr gibt: St. Pankraz auf dem Mönchsberg (= heute Insberg), St. Paul auf dem Hühnersberg und St. Ulrich in Zelsach (heute als Wohnhaus genützt; Abb. 3).

Ein so umfangreiches Gebiet musste natürlich auch verwaltet werden. Dazu diente die Einrichtung von Ämtern (Hofamt Millstatt und Amt Buch). Neben den Amthöfen, wie z. B. in Oberbuch (Abb. 2) gab es auch die Maierhöfe als Zentren, von welchen in den Urbaren insgesamt 15 genannt werden. Sie sind über den gesamten Bereich der Grundherrschaft verteilt, wie die Urbare von Sagritz, Kirchheim, des Hofamtes Millstatt, der Klosterleute und Lehner, des Amtes Buch und auch des Urbars von 1502 ausweisen. In Letzterem werden die Gesamteinkünfte der Georgsritter aus dem Jahr 1502 summarisch aufgezählt. Wer sich näher informieren möchte, dem sei die Lektüre des Buches wärmstens empfohlen. Vielleicht findet er oder sie in der Publikation auch einen Hinweis auf den eigenen Bauernhof. ■



Buchtipps

Alfred Ogris (Hg.),
Die „ältesten“ Urbare, Zehent- und
Robotverzeichnisse des Klosters Millstatt
in Kärnten (1469/70 bis 1502).

Das Kärntner Landesarchiv 43, Klagenfurt
am Wörthersee 2014, 248 Seiten,
15 Karten und zahlreiche Abbildungen.
Verlag des Kärntner Landesarchivs,
ISBN 978-3-900531-2; Preis: 24 Euro;
zu beziehen im Kärntner Landesarchiv,
im Stiftsmuseum Millstatt oder über den
Buchhandel.

Seit Juli 2011 gibt es die Möglichkeit der Förderung moderner LED-Technologie bei Austausch alter Straßenbeleuchtungen. Für diese Aktion wurden 1.000.000,- Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel kamen zu gleichen Teilen vom Gemeindereferat und vom KEIWOG-Fonds (verwaltet durch das Landes-Energiereferat). Die überaus erfolgreiche Aktion soll nun weitergeführt werden. Die Fördermittel wurden aufgestockt und die Förderrichtlinien überarbeitet.

Bisher wurden durch 41 Projekte 5.289 Leuchtpunkte der Straßenbeleuchtung auf LED umgestellt, damit konnte der jährliche Stromverbrauch um ca. 1.000 MWh reduziert werden. Vergleichend kann festgehalten werden, dass mit dieser Jahreseinsparung ca. 300 Haushalte mit Strom versorgt werden können.

Weitere 21 Förderungsprojekte sind gegenwärtig bei der Förderstelle noch anhängig. Mit diesen Projekten werden zusätzlich 5.282 Leuchtpunkte auf LED-Technologie umgestellt. Auf Grund der ständigen Nachfrage durch die Gemeinden bezüglich der Förderung weiterer Projekte haben sich die Gemeindereferenten und der Energiereferent entschlossen, die Fördermittel um eine weitere Million aufzustocken.

Gefördert werden die anerkegnbaren Kosten mit einem Rechnungsdatum vor dem 1. 1. 2016 und einer Antragstellung auf Förderung zwischen Juli 2011 und Dezember 2015. Mit dem Beschluss der Fortführung wurde auch die Förderungsrichtlinie geändert. Die größte Änderung betrifft die Einführung einer degressiven Förderung, abhängig von den anzuerkennenden Kosten. Für die ersten 100.000,- Euro gibt es 20 % Förderung, für die nächsten 400.000,- Euro gibt es 15 % Förderung, und darüber hinausgehende Kosten werden mit 10 % gefördert. Diese Anpassung der Förderungshöhe speziell für Großprojekte soll bis Ende 2015 noch möglichst vielen Gemeinden die Förderung des Umstieges auf eine LED-Straßenbeleuchtung trotz der bekannten Budgetbeschränkungen ermöglichen. ■

Förderung der LED-Straßenbeleuchtung wird fortgeführt

von DI Erich Mühlbacher

Die Abwicklung der Förderung wird wie bisher von der Abteilung 8, Kompetenzzentrum für Umwelt, Wasser und Naturschutz besorgt.

Die neuen Richtlinien und Formulare finden Sie auf der Homepage www.energiewirtschaft.ktn.gv.at.

Für zusätzliche Fragen steht Herr DI Erich Mühlbacher Telefon 050 536-18211 zur Verfügung.



DI Erich Mühlbacher
Amt der Kärntner
Landesregierung
Abteilung 8
(Kompetenzzentrum
Umwelt, Wasser und
Naturschutz)

Spannende Zeiten

von Tony Bayer



Die sicherheitstechnischen Anforderungen an eine moderne LED-Straßenbeleuchtung sind heute ebenso hoch wie vielfältig. Besonders wichtig: Widerstandsfähigkeit gegen Spannungsspitzen, zuverlässiger Blitzschutz bei extremen Witterungsbedingungen sowie Kommunikationssicherheit zwischen Schaltschrank und Leuchte. Ein Überblick.

Am Beleuchtungsmarkt vollzieht sich gerade ein umfassender Technologiewandel. Dank sinkender Kosten und hoher Effizienz stehen Leuchtdioden vor einem globalen Siegeszug in der Straßenbeleuchtung, so eine aktuelle Prognose des U.S. Marktforschungsunternehmens Navigant Research. Warum das so ist, ist leicht zu erklären: Eine LED-Straßenbeleuchtung verspricht trotz geringerem Energieverbrauch nachweislich eine bessere Sicht bei Nacht.

Denn herkömmliche Punktlichtquellen strahlen ihr Licht in einem Raumwinkel von nahezu 360° ab, LEDs dagegen, von vorne gerichtet, in einem Raumwinkel von unter 180°. Damit lassen sich Verluste durch Streulicht oder zur Fassung abgestrahltes Licht vermeiden. Dazu kommen ein geringerer Wartungsbedarf und eine extrem lange Lebensdauer. Städte und Gemeinden stellen daher zunehmend auf die neue Technologie um.

„Der Zuwachs bei den Verkaufszahlen von LED-Straßenbeleuchtung erfolgte überraschend schnell“, erzählt Navigant-Analyst Jesse Foote. Schon dieses Jahr wird laut Prognose der LED-Marktanteil bei Straßenbeleuchtung geschätzte 53,3 Prozent betragen. In einem Jahrzehnt sollen Leuchtdioden dann praktisch völlige Marktdominanz erreichen.

Lichtdesign ohne Grenzen

Während die LED-Technologie sich weiter erfolgreich etabliert, arbeiten Hersteller bereits an OLED (organische Leuchtdioden) als Ergänzung zu den Leuchtdioden. OLED bilden im Gegensatz zum Lichtpunkt der LED eine innovative Lichtfläche, bei der die Lichtstrahlen zum vorherrschenden Gestaltungselement werden. Aufgrund ihrer geringen Größe sind die Optionen im Lichtdesign damit schier grenzenlos: So sind leuchtende

Textilien, Objekte oder ganze Raumflächen denkbar.

Halbleiterbasierte Technologien wie LED und OLED eröffnen den Kunden zunehmend neue und faszinierende Möglichkeiten in Bereichen wie Effizienz, Lichtqualität und Flexibilität. Mehr denn je unterstützen moderne Beleuchtungslösungen Planer und Architekten bei ihrer Aufgabe, die Straßen sicherer und den urbanen Raum noch attraktiver zu machen. Einerseits sorgen sie mit normgerechten Beleuchtungsstärken, ausgewogener Lichtverteilung und minimaler Blendung für die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Und andererseits integrieren sie sich mit ihrem attraktiven Design harmonisch in den Gesamtkontext der Architektur, weil sie mit unterschiedlichen Lichtfarben auch tagsüber Atmosphäre und Ambiente erzeugen können.

Achtung, Blitzgefahr!

Vor allem in Hinblick auf ihre Betriebssicherheit scheinen LED-Leuchten heute das Maß aller Dinge zu sein. Weder entstehen bei einem Unfall mit LED-Leuchten giftige Quecksilberdämpfe noch besteht die Gefahr einer Verletzung mit Glassplittern. Zudem erreichen LEDs nicht die hohen Betriebstemperaturen ihrer Vorläufer. Allerdings können atmosphärische Überspannungen durch Blitze oder starken Wind dazu führen, dass es zu einer Störung, einem Ausfall von einzelnen Anlagenteilen oder schlimmstenfalls sogar zu einem Gesamtausfall der Straßenbeleuchtung kommt. Das passiert oft dann, wenn vorgeschriebene Schutzmaßnahmen zur elektrotechnischen Sicherheit und zum sicheren Betrieb der Anlagenteile nicht eingehalten wurden. Sollte dies der Fall sein, verweist Ziviltechniker Ernst Feldner auf das spezielle Know-how von exter-

nen Blitzschutzexperten: „Werksgarantien von Leuchtenlieferanten sind auf eine funktionierende, ÖVE-gestützte Anlage ausgelegt. Deshalb ist es für den Betreiber ratsam, vor jeder Umrüstung einen fachkundigen und befugten Spezialisten mit Hochspannungserfahrung einzubinden.“ Moderne Überspannungsableiter in kompakter, platzsparender Bauform schützen beispielsweise LED-Mastleuchten im Außenbereich zuverlässig vor Überspannungen in Folge von Blitzbeeinflussung. Wie man „ausfallkritische“ Anlagen dagegen abschirmt, erklärt DEHN AUSTRIA-Geschäftsführer Andreas Kaltenbrunner: „Speziell bei Verkehrsbeeinflussungsanlagen entlang von Autobahnen oder in innerstädtischen Bereichen ist es besonders wichtig, dass Daten sicher übertragen werden und rund um die Uhr verfügbar sind. Unser neuer Überspannungsableiter BLITZDUCTOR® SP bietet hochempfindlichen, elektronischen Systemen perfekten Schutz vor Blitz und Überspannungen.“

Gesamtkosten im Auge behalten

Trotz aller Vorzüge der LED-Technologie gibt es jedoch auch einige Aspekte, die man als Kommune nicht außer Acht lassen sollte, warnt LTG-Vorstandsmitglied und EVN-

Produktmanager Roland Zwazl vor allzu großer Euphorie. Die fehlende Normierung mache etwa die Auswahl der richtigen Leuchte besonders schwer. Außerdem stellt sich für einen Betreiber aufgrund der rasanten Entwicklung in der LED-Technik die Frage nach der Beschaffung von Ersatzteilen. „Bei der Kostenberechnung einer Anlage müssen immer der gesamte Lebenszyklus und auch die Nachrüstung und nicht nur der Energiespareffekt und die Anschaffungskosten betrachtet werden“, betont Zwazl.

Zwar gebe es so gut wie keine Wartungskosten mehr, dafür aber sehr wohl Reinigungskosten, die beachtet werden müssen. Diesem Aspekt widmet sich beispielsweise die Wiener Magistratsabteilung 33, die ein eigenes Konzept zur Standardisierung der LED-Beleuchtung entwickelt hat. Dieses sieht einen Standard-Leuchtenkopf vor, der bereits am Wiener Zentralbahnhof zum Einsatz kommt. Das technische Innenleben mitsamt der LED-Bestückung als auch die Glasscheibe lassen sich dabei mit nur wenigen Handgriffen austauschen. Bei knapp 150.000 Leuchtpunkten in Wien ein schönes Praxisbeispiel, wie man durch Standardisierung viel Zeit und Ressourcen sparen kann. ■

Vorteile der LED-Technologie

Moderne LED-Leuchten haben gegenüber herkömmlichen Natriumdampf- oder Quecksilberdampf-Hochdruckleuchten entscheidende Vorteile:

- Hohe Energieeffizienz
- CO₂-Ausstoß wird um bis zu 50 Prozent reduziert
- Gerichtetes Licht ohne störendes Streulicht
- Lange Lebensdauer von bis zu 50.000 Stunden (Natriumdampf-Hochdrucklampen „brennen“ nur zwischen 18.000 und 32.000 Stunden)
- Wartungsarm und resistent gegen Erschütterungen
- Umweltfreundliche Herstellung ohne Quecksilber
- Vermeidung von Lichtemissionen – keine Störung am Nachthimmel
- UV-freies Licht schont nachtaktive Insekten
- Große Farbvielfalt, so kann das Licht je nach Einsatzort und Anwendungsbereich angepasst werden
- Hoher CRI (Color Rendering Index): Die Farben werden natürlicher wiedergegeben und das Licht wird als angenehmer empfunden.

Gesetz vom 12. Juni 2014, mit dem das Kärntner Landeslehrergesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 40/2014

Kern des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, bildet die Auflösung der Bezirksschulräte. Nach dem Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013 fallen die Bezirksschulräte jedoch nur als Behördeninstanz weg. Die Aufgaben der Bezirksschulräte sollen hinkünftig als „Außenstellen des Landesschulrates“ bedarfsorientiert und losgelöst von der territorialen Abgrenzung nach politischen Bezirken in Form von sog. „Bildungsregionen“ wahrgenommen werden. Die Novelle des Kärntner Landeslehrergesetzes sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Entfall des Bezirksschulrates als Behördeninstanz
- Straffung des Schulleiterauswahlverfahrens
- Redaktionelle Anpassungen

Gesetz vom 12. Juni 2014, mit dem das Kärntner Schulgesetz und das Landes-Schulaufsichtsgesetz 1992 geändert werden,

LGBl. Nr. 41/2014

1. Eine Novellierung des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, und des Landes-Schulaufsichtsgesetzes 1992 – K-LSchAG, LGBl. Nr. 72/1992, war vor allem aufgrund bundes(verfassungs)gesetzlicher Änderungen, nämlich aufgrund des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013 und des Facharbeiter-Ausbildungsinitiative-Gesetzes 2013, erforderlich. Darü-

ber hinaus bestand Anpassungsbedarf aufgrund der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen.

2. Die Novelle sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

a) Der Titel des „Landes-Schulaufsichtsgesetzes 1992 – K-LSchAG“ wurde in „Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetz 1992 – K-LSchAG“ geändert.

b) Da mit dem Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, unter anderem eine Auflösung der Bezirksschulräte mit 1. August 2014 bewirkt wurde, hatten sowohl im Kärntner Schulgesetz als auch im Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetz 1992 die Bezirksschulräte als Behördeninstanz zu entfallen. Die Aufgaben der Bezirksschulräte werden hinkünftig als „Außenstellen des Landesschulrates“ in Form von sog. „Bildungsregionen“ wahrgenommen. Soweit im Kärntner Schulgesetz Anhörungs- oder Mitteilungsrechte des Bezirksschulrates vorgesehen waren, wurden diese durch Anhörungs- oder Mitteilungsrechte des Landesschulrates ersetzt.

c) Aufgrund einer grundsatzgesetzlichen Verpflichtung wurde im Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetz 1992 das Kollegium des Landesschulrates mit beratender Stimme dahin gehend erweitert, dass diesem Gremium nunmehr auch (drei) Vertreter von Eltern schulbesuchender Kinder und (ein) Vertreter von Lehrern angehören. Bereits bisher gehörten dem Kollegium des Landesschulrates mit beratender Stimme drei Mitglieder der Landesschülervertretung an.

d) Im Kärntner Schulgesetz entfiel – aufgrund der im Facharbeiter-Ausbildungsinitiative-Gesetz 2013 vorgesehenen Änderung des § 48 des Schulorganisationsgesetzes – die Beschränkung auf Ausbildungsverhältnisse iSd § 30 des Berufsausbildungsgesetzes. Diese Änderung verfolgte im We-

sentlichen den Zweck, alle Ausbildungsverhältnisse in die berufsschulrechtlichen Bestimmungen einzubeziehen, d. h. neben den in Lehrbetrieben Ausgebildeten auch alle Personen in Ausbildungsverhältnissen zu erfassen.

e) Darüber hinaus erfolgten im Kärntner Schulgesetz (§ 56 Abs. 3 bis Abs. 6 und § 59 Abs. 1 leg. cit.) eine Neuregelung der Sprengelzugehörigkeit von Berufsschülern und daran anknüpfend Änderungen im Bereich der Schulerhaltungsbeiträge für Berufsschüler (§ 63 leg. cit.). Die Neuregelung der Sprengelzugehörigkeit geht auf eine Novellierung des § 13 Abs. 7 des Pflichtschulhaltung-Grundsatzgesetzes zurück.

f) Im Kärntner Schulgesetz wurde ferner § 78 Abs. 3 aufgrund der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (BGBl. I Nr. 192/2013 bzw. LGBl. Nr. 14/2014) um eine Verpflichtung der Schulerhalter erweitert, dass diese die schulische Tagesbetreuung an Schultagen bei Vorliegen eines Bedarfs iSd § 46a Abs. 3 oder § 46a Abs. 5 bis 18.00 Uhr anzubieten haben. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass das Land einem Schulerhalter Fördermittel zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung gewährt hat, die wiederum seitens des Bundes dem Land zur Finanzierung ganztägiger Schulformen bereitgestellt wurden. Die genannte Verpflichtung der Schulerhalter besteht folglich nur dann, wenn ein Bedarf iSd § 46a Abs. 3 oder 5 K-SchG für ein Angebot bis 18.00 Uhr (Anmeldung von 12 bzw. 15 Schüler) vorliegt und darüber hinaus dem Schulerhalter entsprechende Fördermittel aufgrund der genannten Art. 15a B-VG-Vereinbarung gewährt werden.

g) Schließlich wurde der 14a. Abschnitt des Kärntner Schulgesetzes neu gefasst, da die Landesbildstelle in „Kärntner Medienzentrum für Bildung und Unterricht“ umbenannt wurde.

3. Die Änderungen des Kärntner Schulgesetzes sind, soweit sie in Ausführung des Facharbeiter-Ausbildungsinitiative-Gesetzes 2013 ergangen sind, rückwirkend mit 1. September 2013 in Kraft getreten. Jene Änderungen, die im Kärntner Schulgesetz und im Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetz 1992 aufgrund des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013 vorgenommen wurden, sind am 1. August 2014 in Kraft getreten. Alle übrigen Änderungen sind am 18. Juli 2014 in Kraft getreten. ■

Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Juli 2014, Zl. 08-SCH-50/2-2014, mit der ein Teil des Ossiacher Sees für die Durchführung einer Ruderregatta vorbehalten wird,

LGBl. Nr. 42/2014 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 14. Juli 2014, Zl. 10-AR-1/22-2014, über die Aus- und Fortbildung sowie die Ausstellung von Ausbildungsbescheinigungen für berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln und Beratern (Kärntner Ausbildungs- und Bescheinigungsverordnung – K-ABV),

LGBl. Nr. 43/2014 ■

Gesetz vom 10. Juli 2014, mit dem das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz 1993 geändert wird,

LGBl. Nr. 44/2014

1. Eine Änderung des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 – K-LSchG, LGBl. Nr. 16/1993, war aufgrund einer im Zuge des Facharbeiter-Ausbildungsinitiative-Gesetzes 2013, BGBl. I Nr. 74/2013, erfolgten Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen erforderlich. Mit dieser Änderung entfiel nämlich die in § 7 Abs. 2 des genannten Grundsatzgesetzes enthaltene Befristung, dass die Ausführungsgesetze der Länder zu § 2 Abs. 4 dieses Grundsatzgesetzes mit Ablauf des 31. Dezembers 2010 außer Kraft zu setzen sind. Aufgrund dieser Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen waren all jene Bestimmungen im Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetz 1993, die durch die mit LGBl. Nr. 2/2007 bewirkte Novelle in dieses eingefügt und aufgrund der damaligen grundsatzgesetzlichen Vorgaben bis 31. Dezember 2010 zu befristen waren, neuerlich zu erlassen. Dies betraf § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2 und § 56 Abs. 2 lit. i und lit. j K-LSchG. Inhaltlich wurde durch diese Bestimmungen die integrative Berufsausbildung im K-LSchG verankert.

2. Eine weitere mit Landesgesetz LGBl. Nr. 44/2014 bewirkte Änderung des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 betraf den Landwirtschaftlichen Schulbeirat: Im Sinne der Rechtssicherheit und zur Erleichterung des Vollzugs der Bestimmung wurde in § 94 Abs. 1 Z 2 leg. cit. klargestellt, dass das sog. d'Hondt'sche Verfahren hinsichtlich der von der Landesregierung (aus dem Kreis der im Landtag vertretenen Par-

teien) für den Landwirtschaftlichen Schulbeirat zu stellenden Vertreter zur Anwendung gelangt.

3. Ein weiterer Anpassungsbedarf bestand aufgrund der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Besuch von landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Kern der Vereinbarung ist eine Verpflichtung der unterzeichnenden Länder für alle Schüler und Schülerinnen, die in ihrem Landesgebiet den Hauptwohnsitz haben und eine landwirtschaftliche Berufs- oder Fachschule im Landesgebiet einer anderen Vertragspartei besuchen, dieser einen Beitrag zum Sachaufwand in der Höhe von 45,90 Euro pro Unterrichtswoche und Schüler zu leisten (Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung). Dieser Beitrag ist gemäß Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung wertbeständig zu entrichten. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, die Schüler und Schülerinnen aus einem anderen Bundesland in eine landwirtschaftliche Berufs- oder Fachschule ihres Landes aufnehmen, dem anderen Land Auskunft über deren Namen und Wohnort (Gemeinde des Hauptwohnsitzes), die Schule und Klasse sowie die Dauer des Unterrichts in Wochen zu erteilen (Art. 3 der Vereinbarung). Aufgrund dieser in Art. 3 der Vereinbarung vorgesehenen wechselseitigen Informationspflichten war aus datenschutzrechtlichen Gründen die Einfügung eines neuen § 8a in das K-LSchG erforderlich. ■

Gesetz vom 10. Juli 2014, mit dem das Kärntner Bezügegesetz 1997 und das Kärntner Bezügegesetz 1992 geändert werden,

LGBl. Nr. 45/2014

Im vorliegenden Gesetz finden sich entsprechende Vorschriften, damit die Erhöhung der Aktivbezüge nach dem Bezügege-

setz 1997 und der Politikerpensionen nach dem Bezügegesetz 1992 für Landespolitiker und Mitglieder der Stadtsenate der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach im Jahr 2014 lediglich um 1,6 % erhöht werden. Die Aktivbezüge und die Pensionen der übrigen Bürgermeister werden mit dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre kundgemacht hat, erhöht (2,4 % laut Kundmachung in der Wiener Zeitung vom 5. 12. 2013). ■

Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. September 2014, Zl. 7-AL-GVG-25/8-2014, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes betreffend die Festsetzung von Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe geändert wird,

LGBl. Nr. 46/2014 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 23. September 2014, Zl. 01-PE-21/4-2014, mit der die Kärntner Objektivierungsverordnung geändert wird,

LGBl. Nr. 47/2014 ■

Verordnung der Landesregierung vom 23. September 2014, Zl. 01-W-WAHL-123/1-2014, mit der die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister der Kärntner Gemeinden ausgeschrieben wird,

LGBl. Nr. 48/2014 ■

Verordnung der Landesregierung vom 23. September 2014, Zl. 02-FINF-1032/3-2014, mit der die Landesverwaltungsabgabenverordnung 2013 geändert wird,

LGBl. Nr. 49/2014 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 6. Oktober 2014, Zl. 08-NATP-410/2013 (011/2014), mit der die Verordnung, mit der das Vogelschutzgebiet Völkermarkter Stausee zum Naturschutzgebiet erklärt wird, geändert wird,

LGBl. Nr. 50/2014 ■

EU

Die (All-)Macht der Europäischen Kommission – die neue Komitologie und delegierte Rechtsakte

30. 1. 2015

Grundzüge des Europarechts

19. 2. 2015

Prüfungsvorbereitungskurs für Gemeindebedienstete:

I. Bedienstete von Stellen mit einem Stellenwert 36-39 und ab 42*

26. bis 30. 1. 2015

II. Bedienstete von Stellen mit einem Stellenwert 30-33

2. bis 5. 2. 2015

* Für Bedienstete mit einem Stellenwert ab 42 ist

zusätzlich der Besuch folgender Seminare erforderlich:

GMD-Führungstraining: Mitarbeiter/innengespräch und Leistungsbewertung

10. bis 11. 3. 2015

und wahlweise

Von der Führungskraft zur Führungspersönlichkeit

4. 3. 2015

oder Mediation und Konfliktmanagement – sinnorientierte Methoden der Gesprächsführung

22. 4. 2015

Kommunales Management

Landesverwaltungsgericht – Organisation und Verfahren

2. 3. 2015

Aktuelle Fragen des Dienstrechts der Gemeindebediensteten

5. 3. 2015

Wirtschaftsprüfung bei kommunalen Gesellschaften – die Verpflichtungen der Geschäftsführung

17. 3. 2015

Rechte und Pflichten des/r Leiters/in des Inneren Dienstes

19. 3. 2015

Auskunft, Datenschutz und Datensicherheit

20. 3. 2015

Vergaberechtliches Projektmanagement

23. 3. 2015

K-AGO – Einführung

14. 4. 2015

Umsetzung eines Gleitzeitmodells in den Kärntner Gemeinden

17. 4. 2015

AVG für Nichtjuristen

22. 4. 2015

Management und Führung

Führungskräfte-Circle

20. 2. 2015

Machtspiele

11. bis 12. 3. 2015

Selbstführung – Mit Lockerheit und Konsequenz Ziele erreichen

11. bis 13. 3. 2015

Konfliktlösung – Prävention durch Mediation

13. bis 14. 4. 2015

Effektives Besprechungsmanagement

27. bis 28. 4. 2015

Kommunikation und Team

GMD-Führungskräftetraining: Mitarbeiterinnengespräch und Leistungsbewertung
14. bis 15. 4. 2015

Rechnungswesen und Finanzmanagement

Personalverrechnung – Neuerungen

19. 1. 2015

Umsatzsteuer

26. 3. 2015

Europäischer Wirtschaftsführerschein Stufe A Start:

9. 4. 2015

Vorbereitungskurs EBC*L Stufe A Modul A: Bilanzierung

9. 4. 2015

Europäischer Wirtschaftsführerschein Stufe C – Führungswissen

13. bis 14. 4. 2015

Bilanzlesen leicht gemacht!

14. 4. 2015

Vorbereitungskurs EBC*L Stufe A Modul C: Kostenrechnung

16. 4. 2015

Vorbereitungskurs EBC*L Stufe A Modul B: Unternehmensziele und Kennzahlen

23. 4. 2015

Vorbereitungskurs EBC*L Stufe A Modul D: Wirtschaftsrecht

30. 4. 2015

Lehrlinge der Landes- und Gemeindeverwaltung

Wertschätzende Kommunikation I

9. 2. 2015

Konfliktsituationen erfolgreich meistern II

10. 2. 2015

Eigene Potenziale erkennen und nutzen

11. 2. 2015

brainbox®-Lerntraining für Lehrlinge

11. 3. 2015

Werkstatt: Rechtschreibung – Sicherheitstraining zur Vermeidung von Sprachunfällen

18. 3. 2015

Wertschätzende Kommunikation I

31. 3. 2015

Konfliktsituationen erfolgreich meistern II

1. 4. 2015

Entdeckungsreise zu den eigenen Möglichkeiten – Zukunft gestalten

8. 4. 2015

Do's and Dont's im Umgang mit E-Mail, Facebook und Co.

15. 4. 2015

Wirkungsvoll bewerben – Bewerbungcoaching

20. bis 21. 4. 2015

Weitere Informationen sowie Anmeldung zu den Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsakademie unter
www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at

LAND  KÄRNTEN

Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Druck: Carinthian Druckbeteiligungs-GmbH; Layout: Atelier Trost, 9020 Klagenfurt am Wörthersee